Vorlagen-Nummer:

2017/141

Bad Vilbel, 15.08.2017

Dienststelle: 60 FB Technische Dienste / Bauwesen

Sachbearbeiter / in: Stadtrat Wysocki

Vorlage für:				
Magistrat	21.08.2017			
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	05.09.2017			
Stadtverordnetenversammlung	12.09.2017			

Betreff	
Beschluss einer Gestaltungssatzung für Werbeanlagen	

Sachverhalt / Begründung

Die Stadt Bad Vilbel hat den Status einer Kurstadt und trägt den Namenszusatz "Stadt der Quellen". Um diesem Status auch im Hinblick auf das Stadt- und Straßenbild gerecht zu werden, sind Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen, insbesondere im Bereich der wichtigen Stadteingangs- sowie Durchfahrtsstraßen, wichtig. Das zentrale Ziel des beigefügten Satzungsentwurfs besteht darin, den Gewerbetreibenden eine ausreichende Möglichkeit zur Bewerbung ihres Betriebs bzw. ihrer Güter unter Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu geben.

In der Stadt Bad Vilbel existiert zu großen Teilen eine ungeregelte Häufung verschiedener Werbeanlagen. Durch ihre Ausgestaltung, Dimensionierung und Häufung kommt es in weiten Bereichen zu einer erheblichen Störung des Stadt- und Straßenbildes, insbesondere im Bereich wichtiger Stadteingangs- sowie Durchfahrtsstraßen. Die aktuellen Vorschriften zur Zulässigkeit von Werbeanlagen der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Vilbel werden ihrer Steuerungsfunktion im Hinblick auf die Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Stadt- und Straßenbildes nicht mehr gerecht. Die bestehenden Regelungen erfolgten bisher anhand der Zuordnung zu den Gebietskategorien nach Baunutzungsverordnung. Hierdurch war eine der jeweiligen stadträumlichen Situation entsprechende Beurteilung der Zulässigkeit von Werbeanlagen im Stadtgebiet nicht eindeutig möglich. Daher erfolgt der Erlass der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen.

Im Zuge dieser Gestaltungssatzung für Werbeanlagen treten die Regelungen der Anlage 2 der Gestaltungssatzung vom 29. August 2000 zu Werbeanlagen außer Kraft. Die Gestaltungssatzung vom 29. August 2000 trifft somit ausschließlich Regelungen zur Dachgestaltung.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Entwurf einer Gestaltungssatzung für Werbeanlagen als Satzung.

Beschlussgrundlage				
Beschluss der / des vom:		Freiwillige Leistung		
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		Gesetzliche / vertragl. Leistung		

Hausha	altsplan					
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle	
				Kostenart	Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:				
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO			
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag			
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre			

	Gesehen und einverstanden:	
(Sachbearbeiter)	_	(Fachbereichsleiter / Dezernent)